

STADT SENDENHORST
VORSCHRIFTENSAMMLUNG

FRIEDHOFSHALLENGEBÜHRENSATZUNG

BESCHLUSSGRUNDLAGE

INKRAFTTRETEN

- | | |
|---|------------|
| - Urfassung vom 12.07.1982 Ratsbeschluss vom 08.07.1982 | 17.07.1982 |
| - 1. Änderung vom 01.11.1985 Ratsbeschluss vom 31.10.1985 | 09.11.1985 |
| - 2. Änderung vom 20.11.1987 Ratsbeschluss vom 19.11.1987 | 01.01.1988 |
| - 3. Änderung vom 18.12.1997 Ratsbeschluss vom 17.12.1997 | 01.01.1998 |
| - Änderung vom 05.11.2001 - Euro-Anpassungssatzung - Ratsbeschluss vom 27.09.2001 | 01.01.2002 |
| - 4. Änderung vom 17.12.2003 Ratsbeschluss vom 16.12.2003 | 20.12.2003 |

S A T Z U N G
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Friedhofshallen
der Stadt Sendenhorst
vom 12.07.1982
in der Fassung der 4. Änderung
vom 17.12.2003

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV: NW. S. 594 SGV. NW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 08. Juli 1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebühren

Für die Benutzung der Einrichtungen der städt. Friedhofshallen und damit zusammenhängender Leistungen der Friedhofshallenverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Für darin nicht besonders aufgeführte, vom Benutzer beantragte Leistungen werden die entstehenden Kosten berechnet.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die Leistung beantragt. Daneben sind auch die nach § 8 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV.NW. S. 313) zur Bestattung der/des Toten verpflichteten Personen gebührenpflichtig.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden bei Beantragung der Leistung fällig.

§ 4
Gebühren bei Rücknahme von Aufträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung der Einrichtungen der Friedhofshallen oder Inanspruchnahme von Leistungen der Friedhofshallenverwaltung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen wurde, ist entsprechend der erbrachten Leistung ein Teil der Gebühr zu entrichten.

§ 5 Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. Inanspruchnahme der Aussegnungshalle für eine Trauerfeier | 179,00 € |
| 2. Aufbahrung in einer Leichenzelle je angefangener Tag | |
| 2.1 Normalzelle | 30,70 € |
| 2.2 Kühlzelle | 30,70 € |

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Warendorf in Kraft¹.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städt. Friedhofshalle in der Ortschaft Sendenhorst vom 24. September 1979 (Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Warendorf Nr. 40 vom 28. September 1979, S. 868) außer Kraft.

¹ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Die vom Inkrafttreten bis zum jetzigen Zeitpunkt eingetretenen Änderungen ergeben sich aus dem Vorblatt zur Satzung.